

Anlage

(zu § 3 Abs. 2, § 9 Abs. 1, § 11 Abs. 2, § 12 Abs. 1)

Ausbildungsrahmenplan

Ausbildungs- dauer	Ausbildungsstelle	Ausbildungsinhalt
15 Wochen	Kreisordnungs- behörden	Amtliche Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen insbesondere durch – Mitwirkung bei der Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen über den Schutz der Gesundheit, – Mitwirkung bei der Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen über die Kennzeichnung, die Kenntlichmachung, die Verbote zum Schutz vor Täuschung – Betriebskontrollen in Einzelhandelsbetrieben, die keine leicht verderblichen Lebensmittel abgeben, – Entnahme von Planproben und damit gemäß § 43 LFGB verbundene Tätigkeiten, – Entnahme von außerplanmäßigen Proben, – Erfassung von überwachungsrelevanten Informationen und Unterlagenprüfung, insbesondere im Rahmen der Probenahme, der Überprüfung der Rückverfolgbarkeit und von Rücknahmeanordnungen, – Anfertigung von Niederschriften über Außendiensttätigkeit, – Mitwirkung bei sonstigen durch die Lebensmittelkontrollbehörde oder die Sachverständigen veranlassten Maßnahmen, – Kontrolle von Handelsklassen, – Temperaturmessung.
8 Wochen	Für den theoretischen Unterricht beauftragte Einrichtung (aufgeteilt in 2 Module je 4 Wochen/120 Unterrichtsstunden)	1. Allgemeine Rechtsgebiete (20 U-Std.) Grundzüge des Verwaltungs- und Verfahrenshandeln, Verwaltungstechnik; 2. Spezielle Rechtsgebiete (70 U-Std.) Grundzüge des Recht des Verkehrs mit Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen einschließlich Weinrecht, Handelsklassenrecht; 3. Warenkunde einschließlich Probenahme bei Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen (120 U-Std.); 4. Grundlagen der Lebensmittel- und Betriebshygiene einschließlich betrieblicher Eigenkontrollen (26 U-Std.); 5. Kommunikations- und Konfliktlösungstechniken in Bezug auf die Kontrolltätigkeit (4 U-Std.).
3 Wochen	Untersuchungseinrichtungen	– Organisation und Aufgaben einer Untersuchungseinrichtung, die Aufgaben im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung wahrnimmt; – Grundsätze der Verknüpfung von Probenahme und Untersuchungszielen; – Verfolgung des Vorgangs der Bearbeitung von Proben von Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen; – Vermittlung der Kenntnis wesentlicher Beanstandungsgründe; – spezielle Warenkunde bei Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen.
26 Wochen		